

**S a t z u n g**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen**  
**vom 3. November 2020**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1    Reinigungspflichtige
- § 2    Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3    Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte
- § 4    Sachlicher Umfang der Straßenreinigung
- § 5    Säubern der Straßen
- § 6    Schneeräumung
- § 7    Bestreuen der Straße
- § 8    Konkurrenzen
- § 9    Geldbuße und Zwangsmittel
- § 10  In-Kraft-Treten

**§ 1**  
**Reinigungspflichtige**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG. Ausnahmen von der Reinigungspflicht für einzelne Straßen oder Teile von Straßen oder Ausnahmen für bestimmte Reinigungspflichtigen regelt eine besondere Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Verwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

**§ 2**  
**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt.
- (3) Grundstücke, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), sind nicht reinigungspflichtig.
- (4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Abs. 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.
- (6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind. Bei klassifizierten Straßen ist die OD Grenze maßgebend.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Verwaltung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

### **§ 4**

#### **Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigung umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

### **§ 5**

#### **Säubern der Straßen**

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrrecht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrrecht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

- (4) Die Zahl der mindestens erforderlichen Reinigungen richtet sich nach der Einteilung der Straßen in Reinigungsgruppen.
1. Reinigungsgruppe I– wöchentlich mindestens eine Reinigung
  2. Reinigungsgruppe II– wöchentlich mindestens zwei Reinigungen
- soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Die Zuordnung der Straßen in der geschlossenen Ortslage auf die Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Bei der Einteilung wird insbesondere die unterschiedliche Verschmutzung der Straßen berücksichtigt. In der Anlage werden Hauptverkehrsstraßen besonders bezeichnet.
- Die Straßen sind grundsätzlich in der Zeit
- vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18 Uhr  
vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16 Uhr
- zu reinigen. Dabei sind die Straßen in der Reinigungsgruppe I grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen. In der Reinigungsgruppe II soll die Reinigung nicht an einander folgenden Tagen, sondern in angemessenen Abständen erfolgen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen.
- (5) Die Verwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsprozügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Verwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## **§ 6 Schneeräumung**

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von den gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.
- (2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (3) In der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind an Werktagen bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

## **§ 7 Bestreuen der Straßen**

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.

- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden
- (3) Die bestreuten Flächen vor dem Grundstück müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten von 7 bis 20 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

## **§ 8 Konkurrenzen**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## **§ 9 Geldbuße und Zwangsmittel**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2000 in der Fassung vom 22.11.2017 außer Kraft. Soweit Abgabenansprüche aufgrund der in Satz 2 genannten Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Altenkirchen, den 3.11.2020  
Stadt Altenkirchen

Matthias Gibhardt  
Stadtbürgermeister

**Anlage 1**  
**Zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen**  
**vom 3. November 2020**

Anlage zu § 2 Abs. 1 und Zuordnung der Straßen auf die Reinigungsgruppen gemäß § 5 Abs. 4.

**Reinigungsgruppe I**

- |     |  |     |  |
|-----|--|-----|--|
| 1.  | Ortsdurchfahrt der B 8   | 47. | Hochstraße - Weg bei Friedhof-                   |
|     | Kölner Straße/Hauptverkehrsstraße  | 48. | Hofstraße  |
|     | Quengelstraße/Hauptverkehrsstraße  | 49. | Im Hähnchen                                      |
|     | Frankfurter Straße/Hauptverkehrsstraße   | 50. | Im Kortenthal                                    |
| 2.  | Bahnhofstraße (Fahrbahn und Gehweg –<br>ausgenommen das unter Reinigungs-<br>gruppe II genannte Teilstück)   | 51. | Im Mühlberg                                      |
|     | /Hauptverkehrsstraße   | 52. | Im Schleedörn                                    |
| 3.  | Hochstraße/Hauptverkehrsstraße   | 53. | Im Sportzentrum                                  |
| 4.  | Koblenzer Straße/Hauptverkehrsstraße   | 54. | Im Vogelsang                                     |
| 5.  | Kumpstraße/Hauptverkehrsstraße   | 55. | Im Wolfsacker                                    |
| 6.  | Rathausstraße/Hauptverkehrsstraße  | 56. | In den Gärten                                    |
| 7.  | Siegener Straße/Hauptverkehrsstraße  | 57. | In der Bellersbach                               |
| 8.  | Wiedstraße-mit Ausnahme der Parallel-<br>straße Wiedstraße vor den Häusern Nr.<br>69-81-/Hauptverkehrsstraße | 58. | In der Malzdürre                                 |
| 9.  | Ahornweg   | 59. | Karlstraße                                       |
| 10. | Almersbacher Straße  | 60. | Kastanienweg                                     |
| 11. | Am Dorn  | 61. | Kästnerstraße                                    |
| 12. | Am Kumphof   | 62. | Kiefernweg                                       |
| 13. | An der Ziegelhütte   | 63. | Konrad Adenauer Platz                            |
| 14. | Auf dem Altdriesch   | 64. | Lärchenweg                                       |
| 15. | Auf dem Eichelchen   | 65. | Lessingstraße                                    |
| 16. | Auf dem Rähmchen   | 66. | Leuzbacher Weg                                   |
| 17. | Auf dem Steinchen  | 67. | Lindenweg  |
| 18. | August Horch Straße  | 68. | Lise-Meitner-Straße                              |
| 19. | Bachstraße   | 69. | Lohmühlenweg                                     |
| 20. | Bergstraße   | 70. | Ludwig Jahn Straße                               |
| 21. | Birkenweg  | 71. | Marktstraße -außer Teilstrecke<br>Fußgängerzone- |
| 22. | Bleichweg  | 72. | Mörikestraße                                     |
| 23. | Buchenweg  | 73. | Mühlengasse -außer Teilstrecke<br>Fußgängerzone- |
| 24. | Büchnerstraße  | 74. | Ölfer Weg - Ortsteil Bergenhausen –              |
| 25. | Dammweg  | 75. | Parkstraße                                       |
| 26. | Dieperzbergweg   | 76. | Pestalozzistraße                                 |
| 27. | Dorfstraße (Dieperzen)   | 77. | Petersbachweg                                    |
| 28. | Driescheiderweg  | 78. | Philipp Reis Straße                              |
| 29. | Eichendorfstraße   | 79. | Quengelstraße - Anliegerstraße –                 |
| 30. | Erlenweg   | 80. | Raiffeisenstraße                                 |
| 31. | Feldstraße   | 81. | Rehhardt   |
| 32. | Finkenweg  | 82. | Rudolf Diesel Straße                             |
| 33. | Fontanestraße  | 83. | Saynstraße -außer Teilstrecke<br>Fußgängerzone-  |
| 34. | Friedrich Emmerich Straße  | 84. | Schillerstraße                                   |
| 35. | Friesenstraße  | 85. | Schlossweg                                       |
| 36. | Gartenstraße   | 86. | Schulstraße                                      |
| 37. | Gebrüder-Grimm-Straße  | 87. | Schützenstraße                                   |
| 38. | Gerhart Hauptmann Straße   | 88. | Schützenweg                                      |
| 39. | Glockenspitze  | 89. | Schwalbenweg                                     |
| 40. | Goethestraße   | 90. | Sehrtenbachstraße                                |
| 41. | Graf Zeppelin Straße   | 91. | Siegener Straße -Teilstück bei<br>Gewerbegebiet- |
| 42. | Heimstraße   | 92. | Stadthallenweg                                   |
| 43. | Heinestraße  | 93. | Talstraße  |
| 44. | Helmenzer Straße   | 94. | Tannenweg  |
| 45. | Hermann Löns Straße  | 95. | Theodor Fliedner Straße                          |
| 46. | Heuweg   | 96. | Umlandstraße                                     |

- |   |   |
|---|---|
| 97. Ulmenweg  | 103. Ziegelweg  |
| 98. Verbindungsweg  | 104. Zum Johannisthal                                   |
| 99. Von Kleist Straße   | 105. Zum Löh  |
| 100. Wallstraße   | 106. Zum Pfarracker                                     |
| 101. Wiedstraße vor den Häusern Nr. 69-81<br>(Parallelstraße zur Wiedstraße Haupt-<br>verkehrsstraße) | 107. Zum Weyerdamm -außer Teilstrecke<br>Fußgängerzone- |
| 102. Wiesenstraße   |   |

## **Reinigungsgruppe II**

1. Straßen und Straßenteilstrecken der Fußgängerzone:
  - a) Wilhelmstraße
  - b) Kirchstraße
  - c) Mühlengasse – Teilstrecke –
  - d) Marktstraße – Teilstrecke –
  - e) Zum Weyerdamm – Teilstrecke –
  - f) Marktplatz
  - g) Schlossplatz
  - h) Saynstraße – Teilstrecke –
  
2. Bahnhofstraße: nur Gehwege von der Kreuzung Koblenzer Straße bis zum Haus Bahnhofstr. 34 /Hauptverkehrsstraße

**Anlage 2**  
**Zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen**  
**vom 3. November 2020**

Aufstellung gemäß § 7 Abs. 1 letzter Satz für eine Glatteisbildung, aufgrund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeter Stellen.

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| 1. Kumpstraße                | Einmündungsbereich des Driescheider Weges   |
| 2. Auf dem Steinchen         | Einmündungsbereich in die Kumpstraße,<br>Einmündungsbereich in den Lohmühlenweg   |
| 3. Bachstraße                | Einmündungsbereich in den Dammweg   |
| 4. Bergstraße                | Einmündungsbereich in die Koblenzer Str.  |
| 5. Dieperzbergweg            | Einmündungsbereich in die Siegener Str.,<br>Einmündungsbereich der Quengelstraße  |
| 6. Driescheiderweg           | Einmündungsbereich in die Kumpstraße,<br>Einmündungsbereich der Schulstraße und<br>Einmündungsbereich des Ziegelweges   |
| 7. Feldstraße                | Einmündungsbereich in die Siegener Str.   |
| 8. Finkenweg                 | Einmündungsbereich Kumpstraße   |
| 9. Friedrich Emmerich Straße | Einmündungsbereich in die Kölner Str.   |
| 10. Glockenspitze            | Einmündungsbereich in die Siegener Str.   |
| 11. Heuweg                   | Einmündungsbereich in die Frankfurter Str. und Gefällstrecke bis<br>zum Bahnübergang  |
| 12. Im Hähnchen              | Einmündungsbereich der Ludwig Jahn. Str. und Marktstraße/<br>Mühlengasse  |
| 13. In der Bellersbach       | Einmündungsbereich in die Kölner Straße   |
| 14. Karlstraße               | Einmündungsbereich in die Parkstraße und<br>Einmündungsbereich in die Frankfurter Str.  |
| 15. Leuzbacher Weg           | Einmündungsbereich in die Wiedstraße  |
| 16. Lohmühlenweg             | Einmündungsbereich in die Kumpstraße  |
| 17. Ludwig Jahn Straße       | Einmündungsbereich in die Frankfurter Str. und der Straße „Im<br>Hähnchen“  |
| 18. Mühlengasse              | Einmündungsbereich Im Hähnchen/Marktstraße und der Abzwei-<br>gung zu den Grundstücken Nr. 10 – 12  |
| 19. Parkstraße               | Einmündungsbereich in die Sehrtenbachstraße   |
| 20. Schlossweg               | Einmündungsbereich „Zum Weyerdamm“  |
| 21. Schützenstraße           | Einmündungsbereich in den Dammweg, an der Stadthalle und Die-<br>perzbergweg sowie die Steilstrecke von der Einmündung Damm-<br>weg - an der Stadthalle und von der Einmündung Stadthalle<br>- Dieperzbergweg |
| 22. Schulstraße              | Einmündungsbereich in den Driescheider Weg und Fußgänger-<br>überweg  |
| 23. Sehrtenbachstraße        | Einmündungsbereich in die Frankfurter Str.  |
| 24. Ziegelweg                | Einmündungsbereich in den Driescheider Weg  |
| 25. Zum Pfarracker           | Einmündungsbereich in die Wiedstraße  |
| 26. Zum Weyerdamm            | Einmündungsbereich in die Quengelstraße   |
| 27. Goethestraße             | Einmündungsbereich in die Kumpstraße/L 267  |
| 28. Im Schleedörn            | Einmündungsbereich in die Frankfurter Str.  |
| 29. Helmenzer Straße         | Einmündungsbereich in die Wiedstraße  |
| 30. Schützenweg              | Einmündungsbereich in die Wiedstraße  |
| 31. Tannenweg                | Einmündungsbereich in die Wiedstraße mit Steilstrecke   |
| 32. Dammweg                  | Einmündungsbereich in die Schützenstraße mit Steilstrecke   |
| 33. Kiefernweg               | Einmündungsbereich in den Leuzbacher Weg  |
| 34. Graf Zeppelin Straße     | Einmündungsbereich in die Hochstraße  |